

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme
Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung
Band: 33 (1976)
Heft: 7-8

Rubrik: VTR-Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tanksanierungen jetzt!

Werterhaltende und wertvermehrnde Aufwendungen in privaten und gewerblichen Liegenschaften sind im heutigen Zeitpunkt interessant, da die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren zusätzliche Abschreibungen tolerieren.

Merkblatt

betreffend Abschreibungen auf gewerblichen Liegenschaften und Abgrenzung zwischen werterhaltenden und wertvermehrnden Aufwendungen für private Liegenschaften

Der Bund hat im Rahmen des Investitionsprogramms vom Sommer 1975, des Budgetzusatzes 1976 zur konjunkturellen Belebung und des Arbeitsbeschaffungsprogramms vom März 1976 verschiedene Vorkehren zur Belebung der Nachfrage und zur Sicherung der Arbeitsplätze getroffen, namentlich im besonders hart vom Konjunkturerbruch betroffenen Bausektor. Ähnliche Konjunkturbelebungsmassnahmen haben zahlreiche Kantone und Gemeinden ergriffen. Diese Investitions- und Arbeitsbeschaffungsprogramme betreffen in erster Linie die Förderung der Bauinvestitionen der öffentlichen Hand. Der Nachfrageeinbruch im Baugewerbe ist aber weitgehend auch eine Folge der starken Schrumpfung der privaten Bautätigkeit, die indessen, im Gegensatz zur öffentlichen Bautätigkeit, nicht durch staatliche Investitionsprogramme gefördert werden kann. Angesichts der anhaltenden Rezession stellt sich die Frage, ob und in welcher Weise sich die private Bautätigkeit durch fiskalische Massnahmen fördern liesse. Das Steuerrecht, das in den meisten Kantonen und beim Bund auf der zweijährigen Vorjahresberechnung beruht, eignet sich schlecht zur Durch-

führung von konjunkturpolitischen Massnahmen, wie das Beispiel des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1972 über die Einschränkung der steuerwirksamen Abschreibungen gezeigt hat. Indessen lassen sich im Rahmen der geltenden Steuerordnungen und der geltenden Verwaltungspraxis gewisse Impulse zugunsten einer raschen Förderung der privaten Bautätigkeit schaffen, sofern von dem den Steuerbehörden eingeräumten Ermessensspielraum in der Beurteilung von Abschreibungen und werterhaltenden Liegenschaftsaufwendungen etwas weitherziger Gebrauch gemacht wird.

In diesem Sinne richten wir im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement die nachfolgenden Empfehlungen an die Finanzdirektionen der Kantone:

1. Abschreibungen

auf gewerblichen Liegenschaften

Der Bundesbeschluss über die Einschränkung der steuerwirksamen Abschreibungen in den Jahren 1973 und 1974 findet für die Geschäftsjahre 1975 und folgende keine Anwendung mehr, so dass wieder die früheren Abschreibungsordnungen der Wehrsteuer und der anwendbaren kantonalen Steuerordnungen gelten. Zwar kann aus dieser vorübergehenden Beschränkung der Abschreibungen in den Jahren 1973 und 1974 kein Anspruch auf erhöhte Abschreibungen in den Nachfolgejahren abgeleitet werden. In der Mehrzahl der Kantone besteht aber nach Steuergesetz und Verwaltungspraxis die Möglichkeit, den steuerpflichtigen Unternehmungen für gewerbliche und industrielle Neu-, Erweiterungs- und Umbauten bestimmte Erleichterungen zu gewähren (z. B. in Form zusätzlicher Abschreibungen). Um heute die private Wirtschaft zu In-

vestitionen in gewerbliche und industrielle Bauten anzuregen, möchten wir allen Kantonen empfehlen, für in den Jahren 1976 bis 1978 ausgeführte Bauinvestitionen gewerblicher und industrieller Art im Rahmen ihrer Steuergesetze (mit Einschluss der Wehrsteuer) vom verwaltungsmässigen Ermessensspielraum in Abschreibungsfragen einen weitherzigen Gebrauch zu machen und Bauinteressenten auf Anfrage über die vorhandenen Möglichkeiten und die Voraussetzungen für ihre Inanspruchnahme aufzuklären.

2. Werterhaltende Aufwendungen für private Liegenschaften

Die Abgrenzung zwischen werterhaltenden Aufwendungen, die als Liegenschaftsunterhaltskosten grundsätzlich vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden können, und den nicht abziehbaren wertvermehrnden Investitionen ist oft eine schwer zu entscheidende Ermessensfrage. Durch eine wohlwollende Ausnützung des der Steuerbehörde im Einzelfall zur Verfügung stehenden Ermessensspielraums in den Berechnungsjahren 1976 bis 1978 zugunsten der werterhaltenden Aufwendungen können private Liegenschaftsbesitzer veranlasst werden, in diesen Jahren gewisse Arbeiten an ihren Grundstücken in Auftrag zu geben. Derartige Arbeitsvergebungen stellen eine wertvolle Belebung des Bausektors dar, weshalb wir auch bei werterhaltenden Aufwendungen auf privaten Liegenschaften allen Kantonen eine weitherzige Praxis im Rahmen der gesetzlichen Ordnung (mit Einschluss der Wehrsteuer) empfehlen möchten.

Dieses Merkblatt wurde an der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren vom 28. Mai 1976 in Sitten genehmigt.

Achtung beim Einbau von Messstäben!

Immer wieder kommt es vor, dass Kunden den Einbau von Messstäben verweigern, obschon in der Verordnung über die Füllsicherung eindeutige Vorschriften bestehen. Da es zwecklos ist, mit Kunden und vorgesetzten Stellen zu streiten, möchten wir dem Tankrevisor dringend anraten, in solchen Fällen einen Vermerk auf dem Revisionsrap-

port anzubringen und den Anlagenbesitzer über den Unterschied zwischen einer pneumatischen Öluhr und einem Messstab aufzuklären. Wie die Gerichte denken, dürfte den Fachmann sicher interessieren und gar, wenn der Tankbesitzer einen sogenannten «Biligtstank», der beim Befüllen explodiert, sein eigen nennt.

Beim Auffüllen mit Heizöl war ein Tank explodiert, weswegen 30 bis 40 Liter Öl in die Thur gelangten. Die Kommission des Kantonsgerichts St.Gallen verurteilte im Berufungsverfahren einen Transportunternehmer wegen Missachtung des Gewässerschutzgesetzes zu 250 Franken Busse.

Als der Transportunternehmer aus sei-

nem Tankzug Heizöl in den 6000 Liter fassenden Tank einzufüllen begann, wusste er nicht, dass der Tank bereits wenige Tage vorher gefüllt worden war. Durch das Auffüllen des vollen Tanks entstand ein Überdruck im Ölbehälter, eine Stahlwand barst, Öl wurde durch die Entlüftungsleitung abgeblasen, sickerte ins Erdreich und ein Teil floss durch die Kanalisation in die Thur. Die zuständige Bezirksgerichtskommission stützte sich auf die Verordnung über Füllsicherung bei Tanks, die vorschreibt: «Vor Beginn des Umschlags hat der damit Beauftragte die einzufüllende Flüssigkeitsmenge anhand des Messstabes zu ermitteln. Er hat den Füllvorgang persönlich zu überwachen und ihn beim höchstzulässigen Füllstand (95 %) manuell zu unterbrechen.» Der Transportunternehmer rechtfertigte sich damit, dass er sich auf die Angaben des Hausverwalters, der mit ihm den Umschlag überwachte, verlassen habe. Das Bezirksgericht machte ihn aber allein verantwortlich für den Unfall, weil er sich nicht selbst vom Ölstand im Tank überzeugt und die Einfüllstelle nicht überwacht hat. Unter Zubilligung mildernder Umstände wurde er von der Bezirksgerichtskommission Obertoggenburg zu einer Busse von 250 Franken verurteilt. Gegen dieses Urteil erhob er Berufung. Vor der Kantonsgerichtskommission machte der Anwalt geltend, dass es sich um einen alten Tank handelte, für den die neuen Sicherungsvorkehrungen noch nicht galten. Der Transportunternehmer hätte den Tankbruch auch nicht verhindern können, wenn er selbst die Messuhr abgelesen hätte, weil sie nicht funktionierte und 4000 Liter Tankinhalt anzeigte, obwohl 5000 Liter eingefüllt waren. Sobald Öl aus dem Entlüftungsrohr herausgespritzte, habe er den Tank abgestellt. Der Umschlag wurde nicht nur von einer, sondern von zwei Personen überwacht. Der Unfall sei auf unglückliche Umstände zurückzuführen, aber den Transportunternehmer treffe kein Verschulden.

Der Angeschuldigte musste aber zugeben, dass man sich nicht allein auf die Messuhr verlassen dürfe. Selbst ohne Messstab hätte er, der Fachmann, sich vergewissern müssen (hören, schauen), ob der Tank voll war oder nicht. Die Kommission des Kantonsgerichts St.Gallen unter dem Vorsitz von Frau Eisenring wies die Berufung des bereits zweimal wegen Gewässerverunreinigung verurteilten Angeschuldigten ab und bestätigte das erstinstanzliche Urteil.

Ab 1. Oktober 1976 nur noch konzessionierte Tankbau- und Tankunterhaltsfirmen in Deutschland

Bei der Mitgliederversammlung 1976 des Bundesverbandes Behälterschutz e. V. (BBS) und der angeschlossenen Gütergemeinschaft «Tankschutz RAL-RG 977» am 31. Mai 1976 in Trave-münde, stand das 4. Gesetz zum Wasserhaushaltsgesetz, das am 1. Oktober 1976 in Kraft tritt, im Vordergrund des Interesses. Insbesondere war es hier der § 19 1, in dem die Konzessionierung der Fachbetriebe für Tankanlagenbau und Tankschutz verankert ist, um die sich der BBS seit Jahren bemüht hat.

Jetzt dürfe man sich nicht damit zufrieden geben, diese wichtige Massnahme zur Verbesserung der Effizienz gewässersichernder Massnahmen bei der Lagerung wassergefährdender Stoffe erreicht zu haben, sondern jetzt käme es darauf an, die zuständigen Behörden beim Vollzug bestmöglich zu unterstützen, sagte BBS-Präsident Schlatterer, Freiburg, in seiner mehrstündigen Rede.

Die personellen und materiellen Anforderungen an die Fachbetriebe müssen einerseits den Marktverhältnissen Rechnung tragen, wo es zurzeit noch an der Ausbildung und Fortbildung der handwerklich Tätigen auf diesem Sachgebiet fehle, andererseits müssen aber Massstäbe angelegt werden, die endlich eine Gewährleistung dafür bieten, dass die Installationen, Revisionen, Wartungen, Instandsetzungen und Umrüstungen von Anlagen zum Lagern, Umschlagen und Abfüllen brennbarer Flüssigkeiten sowie anderer wassergefährdender Stoffe so ausgeführt werden, dass keine Gefahr für die Umwelt mehr zu besorgen ist.

Schlatterer hob die gute Zusammenarbeit des BBS mit dem Beirat «Lagerung und Transport wassergefährdender Stoffe» beim Bundesminister des Innern hervor. In Abstimmung mit dem Bundesinnenministerium habe der BBS das «Bundesberufsbildungszentrum wassergefährdender Stoffe GmbH» gegründet, eine gemeinnützige Gesellschaft, an der im Mai 1976 die ersten Seminare zur Fortbil-

dung von Tankanlagenbauer und Öltankwerker nunmehr angelaufen sind. An dieser Schulungsstätte in Salzkotten i. W. werden im Auftrag des Bundesministers des Innern auch die Ausbilder der Berufsfeuerwehren sowie Richter und Staatsanwälte in Seminaren über die Gefahren bei Lagerung, Umschlag und Transport wassergefährdender Stoffe sowie über die Beurteilung und Beseitigung von Ölunfällen unterrichtet.

Die im BBS zusammengeschlossenen Fachfirmen des Tankanlagenbaus und Tankschutzes haben in enger Zusammenarbeit mit der Mineralölwirtschaft sich jahrelang darum bemüht, bei der Gestaltung der gesetzgeberischen Massnahmen bei Lagerung, Abfüllung und Transport wassergefährdender Stoffe ihr fachliches Wissen und ihre Erfahrung mit einzubringen, um insbesondere den Vollzug unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten des Marktes wirksam zu gestalten. Es habe Jahre gedauert, bis die kooperative Zusammenarbeit von Staat und Wirtschaft auf diesem ökologisch so bedeutsamen Sektor den heutigen guten Stand erreicht habe. Vor allem sei es der Umsicht des für Umweltschutz zuständigen Staatssekretärs beim Bundesminister des Innern, Dr. Günter Hartkopf, und der Einsicht der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) zu verdanken, dass eine neue Phase eingetreten ist und die Vorsorgemassnahmen – wozu auch die Ausbildung und Fortbildung von Tankanlagenbauer und Öltankwerker gehört – nunmehr in den Mittelpunkt des Umweltschutzes bei der Mineralöllagerung gerückt sind.

«Als Spezialisten für die immer bedeutsamer werdende Verpackung wassergefährdender Stoffe können wir heute noch ruhiger in die Zukunft sehen, als manche andern Branchen», erklärte Schlatterer. Das haben die zwei hinter uns liegenden Jahre allgemeiner Rezession gezeigt, die am Tankanlagenbau- und Tankschutzgewerbe fast spurlos vorübergingen. Die Zahl der

öffentlichen Tankstellen sei zwar innerhalb von fünf Jahren von 45 000 auf 36 000 geschrumpft und noch weiter im zurückgehen, aber dies sei keine echte Schrumpfung, sondern eine Umstrukturierung von Kleinstationen auf Großtankstellen. Daneben gewinne die Umstellung der Tankstellen auf Selbstbedienungsanlagen zunehmend an Bedeutung. Auch haben die Länderverordnungen über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Zeiten der Rezession Gültigkeit. Die Spezialisten für Tankrevision und Tankschutz kennen zwar einen grausamen Preiskampf, weil immer mehr Firmen sich auf diesem Sektor betätigen, ohne dass diese bisher ihre Qualifikation haben nachweisen müssen. Die hieraus resultierende Verunsicherung des Gewässerschutzes bei der Mineralöllagerung gehe aber jetzt mit Einführung der Konzessionierung der Fachbetriebe zu Ende, wenn die Behörden bei minderwertigen Leistungen, wie sie aus Unkenntnis oder Gewinnsucht in den vergangenen Jahren in erschreckendem Umfang festgestellt wurden, hart durchgreifen, bis zum Konzessionsentzug. Bei all diesen erfreulichen Perspektiven dürfe natürlich nicht übersehen werden, dass im Neuanlagengeschäft, insbesondere bei Heizölverbrauchertankanlagen ein katastrophaler Umsatzrückgang zu verzeichnen war und der fehlende Erlös aus dem rückläufigen Verkaufsgeschäft jetzt zur Deckung der weiterhin stetig wachsenden Betriebsunkosten fehlt.

Einen breiten Gesprächsraum nahm die seit 1. April 1976 vorgeschriebene Kennzeichnung des Heizöls unter Verwendung des sehr gefährlichen Lösemittels Furfurol ein. In einem Fernschreiben vom 4. Mai 1976 hatte der BBS seine prinzipiellen Bedenken über die Verwendung von Furfurol bei der Kennzeichnung von Heizöl bei dem zuständigen Bundesfinanzministerium angemeldet. Eine weitere Stellungnahme erfolgte am 24. Mai 1976. Hierbei geht es dem BBS um die Arbeitssicherheit bei der Durchführung von manuellen Tankreinigungsarbeiten, die bei Heizöl bekanntlich bisher ohne Atemschutzgeräte durchgeführt wurden und zum ändern um die Erkenntnis, dass Furfurol von Kunststoffen absorbiert wird. Hunderttausende von Lagerbehältern besitzen heute Kunststoffinnenbeschichtungen oder -innenhüllen oder sind ganz aus Kunststoff hergestellt. Furfurol aber kann aufgrund seiner Eigenschaften bei entsprechender Konzentration zur Zerstörung

der Kunststoffe in Lagerbehältern und Rohrleitungen führen. Schlatterer wies anhand von konkreten Beispielen darauf hin, dass heute die Heizölkennzeichnung vielerorts nicht über hierfür geeignete und zugelassene Dosiereinrichtungen erfolgt, sondern mittels «Eimer nach Augenmass». Bei Importeuren erfolge erwiesenermaßen bei Abruf von Tankschiffen im Ausland die Dosierung ebenfalls mittels Eimer, und bei der derzeitigen Handhabung könne dabei niemand garantieren, dass der Zusatz von Furfurol nicht das Vielfache, möglicherweise auch das Hundertfache der behördlich zur Kennzeichnung vorgesehenen Menge beträgt. Milliardenwerte stehen hier auf dem Spiel, und keine Fachfirma könne bei diesen herrschenden Verhältnissen der Heizöleinfärbung Gewährleistungen für Tankinnenbeschichtungen, Innenhüllen usw. aufrechterhalten. Das Bundesgesundheitsamt habe zwar festgestellt, dass der vorgeschriebene Zusatz Furfurol zur Heizölkennzeichnung von 10 ppm (10 g pro Tonne) keine gesundheitsschädigenden Auswirkungen beim Umgang mit eingefärbtem Heizöl habe, aber es müsse sehr bezweifelt werden, ob es überhaupt jemals möglich sein wird, die Einhaltung der vorgeschriebenen Dosierung des gefährlichen Lösemittels Furfurol in der Praxis sicherzustellen.

Leider habe man behördlicherseits bei der Einführung der Heizölkennzeichnung nur die zuständigen Wirtschaftskreise im Bereich der Heizölhersteller gehört und nicht jene, die für die Verpackung zuständig sind und die 5 Millionen Tankanlagen der Betreiber zu betreuen haben. Das Bundesfinanzministerium und auch das Bundesarbeitsministerium sowie die für den Gewässerschutz zuständige «Länderarbeitsgemeinschaft Wasser» haben jedoch die sachlich vorgebrachten und fundierten Bedenken des BBS sofort aufgegriffen und Untersuchungen eingeleitet, die den aufgezeichneten tatsächlich herrschenden Marktverhältnissen Rechnung tragen sollen.

In der lebhaften Diskussion, die dieses weittragende Problem der Heizölkennzeichnung bei den über 100 versammelten Fachfirmen auslöste, wurde im Hinblick auf die Wasserlöslichkeit des Furfurols auch auf mögliche Veränderungen bei der Beurteilung und Beseitigung von Ölunfällen hingewiesen, die alle bisher geleistete Forschungsarbeit und gesammelten Erfahrungswerte in Frage stellen könnten.

Alarm in Deutschland

Nach dem neuesten Erlass des Finanzministers muss in Deutschland das Heizöl mit Furfurol, einer hochgiftigen und krebserregenden Substanz, eingefärbt werden. In einem Telegramm machte der BBS (Bundesverband Behälterschutz in Freiburg) das Bundesministerium auf die nachteiligen Folgen dieser Massnahme aufmerksam. Nachstehend das Telegramm:

Als Fachverband des bundesdeutschen Tankanlagenbau- und Tankschutzgewerbes wurden wir von Ihnen zu der Einfärbung von Heizöl leider nicht gehört. Soweit uns bekannt ist, erfolgt diese Kennzeichnung von Heizöl seit dem 1. April 1976 durch Zusatz von 10 ppm Furfurol und 6 ppm Farbstoff. Furfurol ist ein sehr scharfes Lösemittel und migriert in Kunststoffen wie zum Beispiel Tankinnenbeschichtungen, Rohrleitungen und Dichtungen. Durch die Absorption des Furfurols in Kunststoffen können Erweichungen der Oberfläche und die Zerstörung der mechanischen Festigkeit eintreten. Es sind uns keine Versuche bekannt, die diese theoretischen Bedenken entkräften könnten.

Ausserdem sind wir durch die Berufsgenossenschaft auf die krebserregende Eigenschaft des Zusatzstoffes Furfurol aufmerksam gemacht worden. Ein schwerwiegender Hinweis im Hinblick auf die manuellen Tankreinigungen durch unsere Mitgliedsfirmen sowie generell für die Arbeitssicherheit bei Einfärbung, Umschlag und Abfüllung von Heizöl.

Der Bundesverband Behälterschutz e. V. meldet daher seine prinzipiellen Bedenken gegen die Einführung dieser Heizölkennzeichnung an, da hieraus möglicherweise eine schwere Gefährdung der Arbeitssicherheit, des Gewässerschutzes, der Betriebssicherheit sowie des Sachwerterhalts bei den insgesamt 5 Millionen Heizöltankanlagen in der Bundesrepublik entstehen kann.

Bericht aus dem Vorstand

Nach längerem Unterbruch tagte der Vorstand am 29. Juni 1976 im «Höfli». Gleich zu Anfang der Sitzung nahm der Vorstand Stellung zu den diversen Schreiben der Firma Tarag zu verschiedenen Problemen. Im weiteren gab das Vorgehen des Kantons Luzern einiges zu reden, da dieser Kanton nur noch die dort domizilierten Tankrevisionsfirmen bei den Aufgebots bekannt gibt. Der Vorstand wird sich in dieser Angelegenheit mit dem betreffenden Kanton in Verbindung setzen.

Die Preisschleuderei war erneut ein anregendes Gesprächsthema, wobei festgestellt werden darf, dass die Verursacher dieser unvernünftigen Situation den grössten Lärm verursachen. Die Preiskommission wird demnächst ein

Rundschreiben an alle Mitglieder starten und in einer Umfrage die Meinungen erforschen.

Die Firma Forster AG in Bern wird als Vollmitglied, und die Firma Procalor AG als sympathisierendes Mitglied aufgenommen.

Diesen zwei Eintritten stehen fünf Austritte wegen Aufgabe des Geschäfts und Konkurs gegenüber.

Unter Traktandum 5 erstattete der Vorsitzende Bericht über das Echo nach der Sendung «Kassensturz» im Fernsehen.

Ein weiteres Traktandum bildeten die von den Kantonen über den 1. Juli 1976 erteilten Ausnahmegewilligungen.

Andererseits sind bei einigen Firmen die Konzessionen widerrufen worden.

Die leidige Tankanhängerfrage wird in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Gewerbeverband auf höchster

Ebene gelöst werden. Dem VTR ist es jedoch bis heute ein Rätsel, wie man einen leeren Anhänger dem SDR unterstellen will, da mit diesen Fahrzeugen keine Transporte unternommen werden. Sobald greifbare Resultate vorliegen, werden die Mitglieder wieder in einem Rundschreiben orientiert.

Immer wieder gibt es einzelne Firmen, die die grossen Rabatte auf anderem Wege kompensieren möchten und so unserer vorzüglich arbeitenden Preiskommission grosse zusätzliche Arbeit und Umtriebe verursachen. Auf der andern Seite haben einige Kunden die Ansicht, diese Arbeiten sollten fast gratis ausgeführt werden und würden es am liebsten sehen, wenn noch mehr Firmen in finanzielle Schwierigkeiten oder gar in Konkurs fallen würden.

Der Haus- und Grundeigentümer-Verband hat ein sehr gutes Büchlein über alles Wissenswerte über die Heizung herausgegeben. Es kann allen Mitgliedern nur wärmstens empfohlen werden.

Über die Durchführung von Vorbereitungs- bzw. Weiterbildungskursen wurde noch nicht Beschluss gefasst, ist jedoch Traktandum für die nächste Sitzung.

Über den Abschluss der Fachprüfungen referierte Herr Hans Schneider. Im nächsten «plan» wird ein spezieller Artikel erscheinen, jedoch steht fest, dass die Durchführung der dezentralisierten Prüfung erhebliche Mehrkosten verursacht hat.

Mit den besten Wünschen für die kommende Ferienzeit schliesst der Präsident die Sitzung.

H. Leuenberger, Präsident

Tankbau

Der Schweizerische Metall- und Uhrenarbeiter-Verband schreibt in seiner Zeitung unter dem Artikel «Die ruinösen Preiskämpfe einstellen» unter anderem:

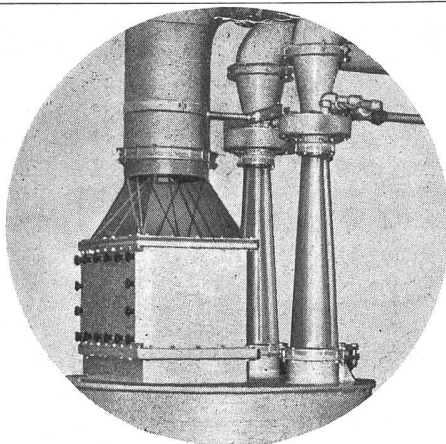
An die Adresse der Arbeitgeber und ihrer Organisationen im gewerblichen Bereich richtet der SMUV die Warnung,

«die einem eigentlichen Vernichtungswettbewerb gleichkommenen ruinösen Preiskämpfe sofort abzustellen und sich auf eine Linie der Vernunft zurückzugeben.»

Der SMUV werde alles unternehmen, damit man trotz weitergehenden Redimensionierungen des Bauhauptgewerbes raschmöglichst wieder zu den normalen konkurrenzzielen Verhältnissen gelange.

Offensichtlich haben die massgebenden Leute im Tankbaugewerbe weder Ohren noch Augen, andererseits sind die Grossmachtansprüche gewisser Firmen derart gross, wie man mir sagte, solche «Sprüche» überhaupt nicht angingen.

Ganz besonders grotesk ist die Situation noch, wenn unter dem Siegel des Schweizerischen Armbrustzeichens Tanks aus dem Ausland zu Dumpingpreisen auf den Markt geworfen werden, und noch grotesker, wenn man glaubt, Verstösse gegen das Gütezeichen mit horrenden verbandsinternen Busen zu begradigen. Es wäre langsam an der Zeit, wenn da Ordnung geschaffen würde, oder soll man noch deutlicher werden?



EH-VENTURI-HOCHLEISTUNGSGASWASCHER

Zur Reinigung der Abluft von chemischen Verunreinigungen und Staub.

Typenprogramm für Gasdurchsätze von 500 bis 70 000 m³/h, hoher Auswaschgrad.

Aus Kunststoffen fertigen wir auch Lüftungsleitungen, Tropfenabscheider, Füllkörper für Wasch- und Kühltürme, Strömungsgleichrichter, Apparate, Lagerbehälter, Rohrleitungen und Abwasserleitungen bis Ø i 180 cm.



Ernst Huber AG, 5200 Windisch
Kunststoffverarbeitung, Tel. 056/41 39 89